

Zahlungsfristen bei Bauleistungen

Zusammenfassung des Auftrags

Eine von Bundesrat Hans-Rudolf Merz unterzeichnete Weisung, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, weist die öffentlichen Beschaffungsstellen an, eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren.

In seiner Antwort vom 8. April 2008 auf die Anfrage Nr. 3103.08 von Grossrat Markus Bapst über die Zahlungsmoral des Kantons Freiburg legte der Staatsrat dar, dass der Staat die Mehrheit der Rechnungen innerhalb von 30 Tagen begleiche. Eine Ausnahme seien Investitionen im Strassenbau oder im Hochbau, wo sehr oft Zahlungsfristen von 60 Tagen gelten.

Die Verfasser des Auftrags ersuchen den Staatsrat, die Weisung des Bundes bei sämtlichen öffentlichen Beschaffungen des Staats Freiburg ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden – auch bei Bauleistungen.

16. Juni 2010

Antwort des Staatsrats

Wie bereits in der Begründung des Auftrags erwähnt, begleicht der Staat die Mehrheit der Rechnungen innerhalb von 30 Tagen.

Im Bereich der Bauaufträge ist die Situation eine andere: Für die Verwirklichung grosser Vorhaben beauftragt der Staat Bauunternehmen und andere Auftragnehmer. In den Bedingungen zum Auftrag, die vom Bauherrn ausgearbeitet werden, sind die Zahlungsbedingungen und namentlich die Zahlungsfristen (60 Tage ab Empfang beim Bauherrn der Rechnungen) jeweils eindeutig festgelegt. Die Rechnungen müssen nach deren Ausstellung vom Auftragnehmer, der für die örtliche Bauleitung (öBL) zuständig ist, und von der Oberbauleitung (OBL, verwaltungsintern) validiert werden, bevor sie dann an die Buchhaltung zur Begleichung weitergeleitet werden.

Haben das Unternehmen und die öBL die Ausmasse vor der Ausstellung der Rechnung ermittelt (Art. 142 SIA 118: *Bauleitung und Unternehmen ermitteln gemeinsam, fortlaufend und zeitgerecht, möglichst innert Monatsfrist, die Ausmasse und anerkennen sie gegenseitig in den Massurkunden.*) ist die Validierung der ausgestellten Rechnung durch die öBL lediglich eine Formsache. In der Praxis werden die Ausmasse jedoch häufig einzig vom Unternehmen ermittelt, das dann die Rechnung auf dieser Grundlage erstellt. Als Folge davon braucht die öBL mehr Zeit, um die Ausmasse zu prüfen.

Grundsätzlich ist der Staatsrat damit einverstanden, eine Zahlungsfrist von 30 Tagen auch bei Bauleistungen anzuweisen. Bei komplexen Projekten will der Staatsrat aber nach dem Vorbild des Bundesamts für Strassen eine Zahlungsfrist von 45 Tagen vorsehen. Ausserdem werden die Dienststellen die Vorgaben von Artikel 142 der SIA-Norm 118, der ausdrücklich vorsieht, dass die Rechnung auf der Grundlage der von beiden Parteien ermittelten Ausmasse erstellt wird, strikt anwenden.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat, den Auftrag gemäss Ausführungen anzunehmen.

Freiburg, den 26. Oktober 2010